

Grundregeln über die Belegung von Verkehrsflächen (Geh- und Fahrflächen) mit Schaustellergeschäften und ähnlichen Anlagen

1. Zufahrten/Durchfahrten/Aufstellflächen

Es sind Mindestdurchfahrtsbreiten von **3,50 m** für Lösch- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr notwendig. Die Breite von **3,50 m** muss im Bereich von Kurven vergrößert werden. Außenradius: mindestens 10,50 m

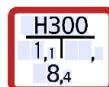
Fahrbahnüberspannungen wie Spruchbänder, Kabel und ähnliche Einrichtungen sind so anzubringen, dass eine Durchfahrtshöhe von **3,50 m** ständig gewährleistet ist.

Gebäude mit Aufenthaltsräumen, dazu gehören Wohnräume, Büro- und Verkaufsräume, deren Fußboden höher als **7,00 m** über der Straßenfläche liegt, müssen mit Drehleitern erreichbar sein. Dies bezieht sich besonders auf die **6,00 m** breite Feuerwehrezufahrt zu bzw. parallel zu den Gebäuden der Handwerkskammer, Gildehaus und dem Vieweghaus sowie auf die **3 m** breite Feuerwehrezufahrt zur Burg.

In die Bereiche der Aufstellflächen für Drehleitern und Feuerwehrezufahrten dürfen nur solche Vordächer hineinragen, die mit einem Griff abklappbar sind. Vordächer mit starren Gestängen, Verschraubungen oder sonstigen Befestigungen sind nicht zulässig.

2. Löschwasserversorgung

Hydranten, auch Unterflurhydranten, dürfen nicht verstellt/verbaut werden. Um den Hydranten ist ein Radius von **1 m** freizuhalten. Unterflurhydranten sind an folgendem Schild zu erkennen:



3. Mindestabstände zu Gebäuden

Bei der Aufstellung von größeren Verkaufsständen und Zelten ist zu benachbarten Gebäudeteilen ein Mindestabstand von **3 m** einzuhalten. Dieser Punkt bezieht sich auch auf Vorratsräume. Es ist darauf zu achten, dass keine Ausgänge oder Notausgänge von Gebäuden verstellt werden.



4. Feuerlöscher

Für Entstehungsbrände ist in jeden Verkaufsstand ein geprüfter Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit mindestens 6 kg bzw. 6l Löschmittelinhalt erforderlich. Stände mit Fritteusen o.ä. müssen über einen geeigneten Fettbrandlöscher mit mindestens 3l Löschmittelinhalt verfügen, wenn sie über einen weiteren Feuerlöscher verfügen. Alternativ können 6l Fettbrandlöschmittel vorgehalten werden Die Vorhaltung wird zur Abnahme kontrolliert.

5. Brennbare Materialien

Grundsätzlich sollen sämtliche Dekorationen wie z. B. Vorhänge, Abdeckungen, Überdachungen usw. nur aus Materialien erstellt werden, die hinsichtlich ihrer Brennbarkeit als „schwer entflammbar“ (**Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102-1**) eingestuft sind.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden. Es ist eine regelmäßige Entsorgung durchzuführen.

Trockene Nadelbäume oder einzelne Äste bieten eine sehr hohe Brandgefahr. Ihr Einsatz in engen Durchgängen oder Ecken ist auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu begrenzen. Maßnahmen, die eine Entflammbarkeit erschweren (je nach Witterung z.B. befeuchten, Austausch ausgetrockneter Bestandteile, Imprägnierung zur Verringerung der Entflammbarkeit, ...) sollen durchgeführt werden.

6. Brandsicherheitswache

Außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes ist durch regelmäßige Begehungen eine Brandsicherheitswache durchzuführen. Diese Aufgabe kann durch einen Sicherheitsdienst übernommen werden. Die Rundgänge sind zu protokollieren.

7. Umgang mit brennbaren Gasen

Innerhalb von fliegenden Bauten und Verkaufsständen dürfen keine Gasflaschen aufgestellt werden. Druckgasbehälter mit brennbaren Gasen müssen außerhalb der Verkaufsstände in besonderen verschließbaren und nicht brennbaren Schutzschränken untergebracht werden.

Der Flaschenschrank ist mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen. Vor diesen Öffnungen ist eine Sicherheitszone von **1,00 m** einzuhalten.

Auf den Schutzschränken ist ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut anzubringen: ***Flüssiggas-Anlage Feuer und Rauchen verboten!***

Anlage 8

Brandschutzmerkblatt Für den Weihnachtsmarkt

Stadt



Braunschweig

Feuerwehr

Zum Beheizen der Stände sind gasbetriebene Heizgeräte nur dann zulässig, wenn ausreichende Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien im Verkaufsstand eingehalten werden können (mind. **1 m**) und die Geräte für diese Nutzung zugelassen sind. Die Herstellerangaben sind zu beachten. Auch bei diesen Geräten müssen die Druckgasflaschen außerhalb der Verkaufsstände in besonderen verschließbaren und nicht brennbaren Schutzschränken untergebracht werden! Innerhalb von Verkaufsständen sind diese nur zulässig, wenn bauartbedingt keine Öffnung zum Innenraum besteht und kein Gas in den Innenraum strömen kann. Einrichtungen zum Beheizen von Gasflaschen im Schutzschrank sind verboten!

Bei allen Verbrauchern ist zwischen Flüssiggasflasche und dem Schlauch zum Verbraucher eine zugelassene Schlauchbruchsicherung einzubauen. Hierdurch wird die Gaszufuhr automatisch unterbrochen, wenn der Gas Schlauch abreißt oder durch Brandeinwirkung von außen abbrennt. Diese Schlauchbruchsicherung ist auch bei fest verlegten Leitungen einzubauen.

Die Flüssiggasanlagen sind jährlich durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen! Aus der Prüfung muss eindeutig die Zugehörigkeit der Bescheinigung zur Anlage vor Ort herausgehen (z.B. Seriennummer, KFZ-Kennzeichen, ...)

An Orten, an denen die genannten Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, ist der Umgang mit Flüssiggas nicht zulässig.

Die Prüfbescheinigung der Gasanlagenüberprüfung ist bei der Gebrauchsabnahme dem Abnahmebeamten der Berufsfeuerwehr vorzulegen.

Druckgasbehälter dürfen auf dem Weihnachtsmarkt nicht gelagert werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Feuerwehr
Stelle 37.21 - Veranstaltungen
Naumburgstraße 23
38124 Braunschweig
Tel. 0531 2345-248 oder -253
E-Mail-Adresse: veranstaltung-feuerwehr@braunschweig.de